

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2000
Telefax: 06322/961-82000
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/KI.
Datum: 28.01.2026

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.12.2025, hier eingegangen am 16.12.2025, wurde die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2025 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Dazu wird Folgendes festgestellt:

1. In der vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung (§ 2) sind keine Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, festgesetzt. Die geplanten Investitionen können aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO).
2. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von

2.000.000,00 €.

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgt gemäß § 105 Abs. 3 GemO unter der Auflage, dass die Liquiditätskredite bei Bedarf unverzüglich zurückgeführt werden. Langfristige liquide Verbindlichkeiten sind zu vermeiden. Die Kommune hat daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung diesbezügliche Maßnahmen und Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.

Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen lediglich dazu, die Zahlungsfähigkeit vorübergehend sicherzustellen und um den verzögerten Eingang (Kassenbestandsverstärkung) von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. VV Nr.1 zu § 105 GemO).

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Wir weisen bereits heute drauf hin, dass gemäß § 105 Abs. 5 GemO die von der Kommune nach dem 31. Dezember 2023 gegebenenfalls aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig zu tilgen wären.

3. Für die veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Höhe von

1.000.000,00 €.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind zur Finanzierung der Erschließungskosten im Rahmen der Baulandumlegung „Äußerer Herrenweg“ (Maßnahme Nr. 1554) veranschlagt.

4. Für das Sondervermögen der Gemeinde (Eigenbetrieb Abwasserwerk) erteilen wir hiermit für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 GemO die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in §11 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von

2.800.000,00 €.

Zusätzlich erteilen wir gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 GemO die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die der Eigenbetrieb Abwasserwerk in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufnehmen muss in Höhe von

2.305.000,00 €.

5. Der Ergebnishaushalt weist im 1. Nachtrag 2026 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.933.934,00 € aus. Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 2.511.533,00 € auf jetzt 5.543.083,00 € verändert.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt ist nunmehr ausgeglichen. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten decken. Der Nachtragshaushalt der Gemeinde Haßloch ist damit insgesamt gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen.

Die dem Nachtragshaushalt beiliegende Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen.

6. Die festgesetzten Realsteuerhebesätze entsprechen den Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die weitere Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls sind vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung (Gebot des Haushaltsausgleichs, dauerhafte Leistungsfähigkeit etc.) Einnahmeverbesserungen notwendig.

Der Haushalt 2027 ist bereits im Entwurfsstadium mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen. Unter Hinweis auf den Grundsatz der Vorherigkeit (§ 97 Absatz 2 Satz 1 GemO) bitten wir daher um frühzeitige Kontaktaufnahme.

7. Den vorgelegten Nachtragsstellenplan 2026 sowie die Erläuterungen zu den Stellenplanänderungen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gesamtzahl aller Beschäftigten und Beamten beträgt nunmehr 276,352 Stellen. Den dargestellten Stellenmehrungen von insgesamt 10,25 Stellen besonders im Bereich Kindertagesstätten wird zugestimmt.

Wir gehen davon aus, dass die vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere

- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen bzw. Arbeitsplatzbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen, vorgenommen wurden,
- soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung TVöD beachtet worden ist und
- Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen basieren.

Wir empfehlen weiterhin die Erstellung einer **Personalbedarfsermittlung** für die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Gutachtens „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“. Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines **Personalentwicklungskonzeptes**.

8. Im Übrigen verweisen wir auf die **Haushaltsverfügung vom 03.02.2025** und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rolf Kley